

Hygieneplan für „schulfremde“ Personen:

Geimpft

oder

Genesen

und

Getestet

Zutritt nur mit 2G+

- **Impfnachweis** (gemäß 2 Nr. 3 SchAusnahmV)
- oder
- **Genesenennachweis** (gemäß § 2 Nr. 5 SchAufnahmV)
- und
- negativer Testnachweis (**PCR-Test**, 48 Stunden gültig oder **PoC-Antigen-Test**, 24 Stunden gültig)

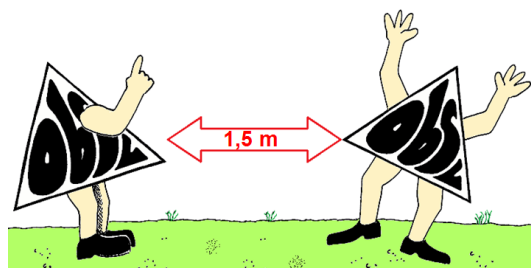
Ausnahmen vom Zutrittsverbot:

- ✚ Für Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, besteht kein Zutrittsverbot.
- ✚ Schülerinnen und Schüler (ohne 2G) müssen dreimal in der Woche einen Selbsttest durchführen.

Im **Schulgebäude** ist grundsätzlich eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Ausnahmen:

- ✚ Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere tragen.
- ✚ Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- ✚ Personen, die eine Befreiung von der Maskenpflicht durch Attest nachweisen können.



Auf dem **Schulgelände im Freien** muss keine Maske getragen werden, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.

Besuche sind nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Besucher melden sich im Sekretariat an.

Husten- und Niesetikette sowie Händehygiene sind zu beachten.

Es herrscht „Rechtsverkehr“ auf Fluren und Gängen.